

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe festgelegt wird**

Auf Grund von § 53b Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Gemäß § 53b Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024, erhebt das Land eine Abgabe auf Windkraft- und Photovoltaikanlagen als Ausgleich für die durch Windkraft- und Photovoltaikanlagen gemäß Abs. 1 bewirkte Belastung des Landschaftsbildes.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Festsetzung der Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen.

#### **§ 2**

##### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die jährliche Abgabe beträgt:

- |  |  |
|--|--|
| 1. für Windkraftanlagen gemäß § 53b Abs. 1 Bgld. RPG 2019    | 3 000 Euro pro Megawatt                    |
| 2. für Photovoltaikanlagen gemäß § 53b Abs. 1 Bgld. RPG 2019 | 1 400 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche |

(2) Für Windkraftanlagen gemäß § 53b Abs. 1 Bgld. RPG 2019, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022 rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, beträgt die jährliche Abgabe:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| 1. im ersten Jahr der Abgabepflicht:      | 800 Euro pro Megawatt   |
| 2. im zweiten Jahr der Abgabepflicht:     | 1 350 Euro pro Megawatt |
| 3. im dritten Jahr der Abgabepflicht:     | 1 900 Euro pro Megawatt |
| 4. im vierten Jahr der Abgabepflicht:     | 2 450 Euro pro Megawatt |
| 5. ab dem fünften Jahr der Abgabepflicht: | 3 000 Euro pro Megawatt |

(3) Für Photovoltaikanlagen gemäß § 53b Abs. 1 Bgld. RPG 2019, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022 rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, beträgt die jährliche Abgabe:

- |   |  |
|---|--|
| 1. im ersten Jahr der Abgabepflicht:      | 700 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche   |
| 2. im zweiten Jahr der Abgabepflicht:     | 875 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche   |
| 3. im dritten Jahr der Abgabepflicht:     | 1 050 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche |
| 4. im vierten Jahr der Abgabepflicht:     | 1 225 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche |
| 5. ab dem fünften Jahr der Abgabepflicht: | 1 400 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche |

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 6. Mai 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe festgelegt wird, LGBl. Nr. 47/2023, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn die Tarifförderung gemäß Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 198/2023, unter folgende Sätze sinkt:

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1. bei Windkraftanlagen unter    | 6,8 Cent pro Megawatt                    |
| 2. bei Photovoltaikanlagen unter | 7,0 Cent pro Hektar beanspruchter Fläche |

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

## Vorblatt

### **Problem:**

§ 53b Bgld. RPG 2019 sieht eine Windkraft- und Photovoltaikabgabe vor. Das Land erhebt als Ausgleich für die durch Photovoltaikanlagen und durch Windkraftanlagen gemäß § 53b Abs. 1 bewirkte Belastung des Landschaftsbildes eine Abgabe auf Windkraft- und Photovoltaikanlagen.

Die Windkraft- und die Photovoltaikabgabe sind gemeinschaftliche Landesabgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012. Sie fallen zu 50% dem Land und zu 50% jener Gemeinde zu, in deren Gemeindegebiet die Anlage errichtet wurde. Das Land hat den Gemeinden die Ertragsanteile bis 15. April des Folgejahres zu überweisen. Die Landesabgabe fließt zur Gänze sozialen Zwecken zu.

Der Abgabeananspruch entsteht gemäß § 53b Abs. 4 Bgld. RPG 2019 mit der Fertigstellung der Anlage und endet mit deren Abbruch. Die erstmalige Abgabe wird drei Monate nach Ablauf des Monats der Fertigstellung, jede weitere zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat die Abgabe spätestens am Fälligkeitstag an das Land zu entrichten.

Gemäß § 53b Abs. 5 Bgld. RPG 2019 hat die Landesregierung die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

In dieser Verordnung kann für Photovoltaikanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 1 400 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche und für Windkraftanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 3 000 Euro pro Megawatt vorgesehen werden.

Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022 rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, sind Abgaben schrittweise bis zur maximal jährlichen Abgabe wie folgt vorgesehen: Für Photovoltaikanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 700 Euro pro Hektar bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von 4 Jahren, für Windkraftanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 800 Euro pro Megawatt bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von 4 Jahren.

### **Ziel:**

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung einer Bemessungsgrundlage zur Errechnung der Höhe der Windkraft- und Photovoltaikabgabe.

### **Lösung:**

Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

### **Alternative:**

Keine.

### **Kosten:**

Durch die gegenständliche Verordnung sind keine zusätzlichen Kosten für das Land Burgenland wie auch für die Gemeinden zu erwarten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Abgabe ist gemäß Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 20.9.2017, Rs. C-215/16 u.a. Elecdey Carcelen) unionsrechtlich zulässig.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine; der Adressatenkreis dieses Gesetzes lässt keine solchen Auswirkungen erwarten.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Zu § 1:**

In § 53b wird die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Abgaben für die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen geschaffen. Diese Abgaben sind sowohl unionsrechtlich (EuGH 20.9.2017, Rs. C-215/16 u.a., Elecdedy Carcelen) als auch nach Finanzverfassungsrecht zulässig. Diese Anlagen belasten das Landschaftsbild; es soll daher für das Land und die Gemeinden ein abgabenrechtlicher Ausgleich geschaffen werden.

Gemäß § 53b Abs. 5 Bgld RPG 2019 hat die Landesregierung die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen. Dementsprechend ist die vorliegende Verordnung zu erlassen.

### **Zu § 2:**

Gemäß § 53b Abs. 5 Bgld RPG 2019 kann für Photovoltaikanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 1 400 Euro pro Hektar beanspruchter Fläche und für Windkraftanlagen maximal eine jährliche Abgabe in Höhe von 3 000 Euro pro Megawatt vorgesehen werden. Für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022 rechtskräftig genehmigt und fertiggestellt wurden, sind Abgaben schrittweise bis zur maximal jährlichen Abgabe wie folgt vorgesehen: Für Photovoltaikanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 700 Euro pro Hektar bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von vier Jahren, für Windkraftanlagen erfolgt ein linearer Anstieg von einer minimalen Abgabe in Höhe von 800 Euro pro Megawatt bis zur maximalen Abgabe über eine Laufzeit von vier Jahren.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Einhebung einer maximalen jährlichen Abgabe je Megawatt bzw. Hektar wurde eine gutachterliche Stellungnahme beauftragt. Konkret wurde darin die Angemessenheit der in dieser Verordnung festgelegten Abgabenhöhe je Megawatt bzw. Hektar aus wirtschaftlicher Sicht und unter Rücksichtnahme auf die Ertragslage der Energieerzeugungsunternehmen in diesem Bereich definiert und begründet.

Im Gutachten wird von der Hypothese ausgegangen, dass eine Abgabe jedenfalls betriebswirtschaftlich dann angemessen ist, wenn sie die sogenannte Wesentlichkeitsgrenze nicht übersteigt. Aus der Literatur zu anderen Rechtsfragen kann als Grenze für die Angemessenheit der Abgaben jeweils ein Prozentsatz von 5 % am EBIT herangezogen werden.

Das Ergebnis dieser gutachterlichen Untersuchung ist eine Belastung durch die Abgaben, die weit unter dem Schwellenwert des EBIT („*Earning before Interest and Taxes*“) liegt. Ausgenommen davon sind nur unwirtschaftliche Windkraftanlagen (20% Wirkungsgrad), bei denen der errechnete Abgabenanteil 6,42% beträgt. Aufgrund der doch geringfügigen Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze, beurteilt der Gutachter diesen Umstand als vernachlässigbar. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass es keine Notwendigkeit gibt, die beiden Fallgruppen (bestehende Betriebe und neu errichtete Betriebe) unterschiedlich zu behandeln.

### **Zu § 3:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Das Gesetz sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten vor. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe festgelegt wird, LGBl. Nr. 47/2023, außer Kraft. Der Gutachter hat auch untersucht, ab welchem Schwellenwert die Abgaben nicht mehr angemessen sind. Dabei wurde von einem konstanten Wirkungsgrad von 30% bei Windkraftanlagen und von 20% bei Photovoltaikanlagen ausgegangen. Die Abgabe ist dann nicht mehr angemessen, wenn der Vergütungstarif 6,8 Cent (Windkraft) oder 7 Cent (Photovoltaik) je kWh unterschreitet. Nachdem der derzeitige langfristige Einspeisungstarif 9,34 Cent/kWh für Strom aus Windkraft und 18,12 Cent/kWh für Strom aus Photovoltaik beträgt, kann für den Zeitraum der Tarifförderung die Unangemessenheit der Abgaben ausgeschlossen werden. § 3 sieht nun vor, dass die Verordnung bei Unterschreiten dieser Tarifsätze ex lege außer Kraft tritt. In diesem Fall ist eine wirtschaftliche Neubewertung und auf dieser Basis eine Neufestsetzung und neuerliche Erlassung der Verordnung vorgesehen.